

Gemeinde Seukendorf



1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ (Kindertagesstättengebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf vom 09.01.2023

Auf Grund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2025 folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„§5

Gebühren für die Nutzungszeit

- (1) Der monatliche Beitragssatz (12 Monatsbeiträge) im Kindergarten bemisst sich individuell nach der durchschnittlichen täglichen Verweildauer des Kindes im Kindergarten (Buchungszeiten). Der monatliche Beitragssatz beträgt bei:

| | | |
|----|--|-------|
| a) | 4 Stunden | 165 € |
| b) | mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden | 197 € |
| c) | mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden | 227 € |
| d) | mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden | 259 € |
| e) | mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden | 292 € |
| f) | mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden | 324 € |
| g) | mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden | 419 € |

- (2) Der monatliche Beitragssatz (12 Monatsbeiträge) in der Krippengruppe beträgt:

| | | |
|----|--|-------|
| a) | 4 Stunden | 331 € |
| b) | mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden | 395 € |
| c) | mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden | 454 € |
| d) | mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden | 519 € |
| e) | mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden | 583 € |
| f) | mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden | 604 € |
| g) | mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden | 671 € |



§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt geändert:

**„§ 6
Gebührensätze für die Bereitstellung von Essen**

- (1) ¹Für Kindergartenkinder beträgt der Essensbeitrag bei jeder Teilnahme am Mittagessen 3,75 € pro Essen. ²Dafür wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, dessen Abrechnung nach der monatlichen Bestellliste zum Ende des Betreuungsjahres erfolgt.
- (2) ¹Für die Kinder in den Krippengruppen beträgt hierfür der Essensbeitrag pro Essen 2,95 €. ²Dafür wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, dessen Abrechnung nach der monatlichen Bestellliste zum Ende des Betreuungsjahres erfolgt."

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Seukendorf, den 04.02.2025

Gemeinde Seukendorf

Rocholl
Erster Bürgermeister



| | |
|---|-------------------|
| Gemeinderatsbeschluss | 03.02.2025 |
| Ausfertigung | 04.02.2025 |
| Veröffentlichung/ Bekanntmachung | 05.02.2025 |
| Schaukästen am | 05.02.2025 |
| Lokalanzeiger Ausgabe | 03/2025 |